

## COVID-19-Kredit: Darauf müssen Sie achten!

Die Folgen der Corona-Pandemie sind für viele Unternehmen aktuell noch sehr schwierig abzuschätzen. Auch hinsichtlich Rechnungslegung und den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben sich ganz neue Fragen und Herausforderungen. Spezielles Augenmerk ist dabei auf den COVID-19-Kredit zu richten. Um einen Liquiditätsengpass zu vermeiden, haben im Frühjahr 2020 viele Unternehmen von der Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes Gebrauch gemacht und unbürokratisch einen Kredit aufgenommen. Bis zur vollständigen Rückführung des Kredits gelten jedoch Einschränkungen hinsichtlich Transaktionen, welche Liquiditätsabflüsse zur Folge haben. Das Parlament hat in seiner letzten Session die Verordnung in ein ordentliches Gesetz überführt, welches per 19. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Dies nehmen wir zum Anlass aufzuzeigen, welche Herausforderungen sich in der Praxis daraus ergeben.

### Solidarbürgschaft und ihre Auflagen

Die vom Bund getragene Solidarbürgschaft dient ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen, welche durch COVID-19 entstanden sind. Deshalb hat der Gesetzgeber den Verwendungszweck stark eingeschränkt. Bis zur vollständigen Rückführung des Kredits sind untenstehende Transaktionen verboten:

1. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen
2. die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Beteiligten und Nahestehenden
3. das Zurückführen von Gruppendarlehen
4. Übertragung der Kreditmittel an eine direkt oder indirekt verbundene Gesellschaft im Ausland

Die bisherige Beschränkung bei Investitionen in Geschäftserweiterungen soll aufgehoben werden, womit Neuinvestitionen trotz COVID-19-Kredit per Gesetzesentwurf wieder erlaubt sind. Im Folgenden gehen wir noch etwas detaillierter auf die Konsequenzen obiger Einschränkungen in der Praxis ein.

### 1. Dividendenverbot

Während der Dauer der Solidarbürgschaft sind Auszahlungen von Dividenden, Tantiemen oder die Zurückerstattung von Kapitaleinlagen verboten. Sobald der Kredit vollständig zurückbezahlt ist, können Dividendenausschüttungen nachträglich beschlossen und ausbezahlt werden. Das Auszahlungsverbot betrifft zudem Gewinnausschüttungen, welche vor der Kreditaufnahme genehmigt wurden.

### 2. Gewährung von Aktivdarlehen und Rückzahlung von Darlehen

Es dürfen keine Aktivdarlehen neu gesprochen werden. Dies gilt nicht nur für Darlehen an Nahestehende, sondern ebenfalls für Darlehen an Dritte. Ausserordentliche Amortisationen oder ausserordentliche Zinszahlungen für bestehende Bankkredite sind verboten. Jedoch sind ordentliche und vertragskonforme Amortisationen und Zinszahlungen für Darlehen, welche vor dem verbürgten Kredit bestanden haben, weiterhin erlaubt. Zu beachten ist, dass die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, welche den verbürgten Kredit gewährt, erlaubt ist. Das Verbot der Darlehensgewährung basiert auf der Annahme, dass Liquidität abfließt. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (auch gegenüber Nahestehenden) sind von diesem Verbot nicht betroffen, solange diese einem Drittvergleich standhalten.

### 3. Zurückführen von Gruppendarlehen

Eine Gesellschaft, welche einen COVID-19-Kredit hält, darf prinzipiell keine Darlehensverbindlichkeiten an Gruppengesellschaften zurückzahlen. Zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs bleiben jedoch vertragliche Verpflichtungen, welche vor dem verbürgten Kredit bestanden haben, vorbehalten und sind zulässig.

### 4. Übertragung von Kreditmitteln ins Ausland

Der COVID-19-Kredit ist ausschliesslich für die Liquiditätssicherung von Schweizer Gesuchstellern vorgesehen. Jegliche Weiterleitung der Mittel ins Ausland ist unzulässig. Vorbehalten bleiben hier Zahlungen von vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operationellen Betriebs. So sind beispielsweise ordentliche Zinszahlungen sowie ordentliche Zahlungen für Lieferungen und Leistungen zulässig.

### Vorsicht bei Forderungen gegenüber Inhabern/Nahestehenden

Das Verbot der Darlehensgewährung betrifft zudem Kontokorrentforderungen gegenüber Beteiligten oder Nahestehenden. Häufig werden über ein Kontokorrent private Aufwände und Rechnungen verbucht. Diese privaten Kosten werden oft nicht über Lohnbezüge oder Bareinlagen beglichen, sondern mit Dividendenbezügen verrechnet, um das Konto auszugleichen. Diese Praxis ist aufgrund des Dividendenverbots während des COVID-19-Kredits nicht möglich. Werden Forderungen gegenüber den Inhabern nicht innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeführt, muss man aber von einer Darlehensgewährung ausgehen, was gemäss Gesetz verboten ist. Die neu entstandenen Forderungen gegenüber Beteiligten müssen deshalb während der Dauer des COVID-19-Kredits vom Inhaber bezahlt werden und dürfen nicht auf dem Kontokorrent auflaufen.

### Mögliche Stolpersteine bei Nachfolgeregelung

Bei Unternehmensübertragungen und Nachfolgeregelungen kommt es oft vor, dass der Kaufpreis mittels Darlehen des Verkäufers finanziert wird. Das Darlehen soll daraufhin mit zukünftigen Gewinnausschüttungen amortisiert werden. Jedoch ist auch hier zu beachten, dass Dividenden während der Laufzeit des COVID-19-Kredits verboten sind. Bestehen solche Rückführungsverpflichtungen, so besteht die Notwendigkeit, frühzeitig mit den Gläubigern Kontakt aufzunehmen, um mögliche Lösungsvarianten zu besprechen.

### Relevanz bei Kapitalverlust und Überschuldung

Ein COVID-19-Kredit bis CHF 500 000 darf bei der Berechnung des gesetzlich verankerten Kapitalverlusts und der Überschuldung ausgeblendet werden, obwohl dieser in der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen ist. Dies befreit den Verwaltungsrat jedoch nicht, bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung, Sanierungsmassnahmen zu beschliessen. Der Gesetzesentwurf über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus sieht vor, dass diese Regelung für die ganze Kreditdauer gelten soll.

### Rolle der Revisionsstelle

Wo eine Revisionsstelle eingesetzt ist, wird ihr durch den Gesetzgeber eine Kontrollfunktion auferlegt. Falls die Revisionsstelle im Rahmen der Revision einen Verstoss gegen die gesetzlichen Bestimmungen feststellt, setzt sie den kreditnehmenden Gesellschaften eine Frist zur Herstellung des korrekten Zustandes. Wenn die Gesellschaft der Aufforderung nicht nachkommt, hat die Revisionsstelle den Verstoss der zuständigen Bürgschaftsorganisation zu melden. Eine Regelung zur systematischen Kontrolle von Kreditnehmern ohne Revisionsstelle ist im Gesetz nicht erwähnt.

### Fazit

Solange der COVID-19-Kredit nicht vollständig zurückbezahlt ist, bestehen einschneidende gesetzliche Bestimmungen, welche zwingend zu befolgen sind. Bei Verstössen ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Nutzen Sie die Zeit bis zum Jahresabschluss um zu klären, ob Sie die Beschränkungen bei einem Bezug eines COVID-19-Kredites eingehalten haben. Gerne stehen Ihnen die Autoren oder Ihr Berater für Fragen zur Verfügung.

### Ihre Ansprechpartner



**Hansueli Nick**

Dipl. Wirtschaftsprüfer, Experte Swiss GAAP FER, Betriebsökonom FH in Finance & Banking (BSc)  
041 319 93 26, hansueli.nick@lufida.ch



**Christian Granert**

Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
041 319 93 25, christian.granert@lufida.ch